



Statuten des TC Münchenstein



Münchenstein, 1. Juli 2016

I Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "TENNIS-CLUB Münchenstein" (TCM) besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein, der die Pflege und Förderung des Tennissports bezweckt. Der Sitz des Vereins ist in Münchenstein.

II Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Aktivmitgliedern
- c) Junioren / Jugendlichen
- d) Passivmitgliedern.

Art. 3

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung geschieht auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 4

Als Aktivmitglieder werden Personen aufgenommen, welche sich beim Vorstand schriftlich angemeldet haben. Für die Aufnahme von Mitgliedern unter 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der Eltern erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 5

Als Junioren gelten Mitglieder bis Alter 18. Sie sind berechtigt, Anträge an den Vorstand oder die G.V. zu richten, haben jedoch kein Stimmrecht.

Als Jugendliche gelten Aktivmitglieder, welche das Juniorenalter überschritten haben und sich noch in Ausbildung befinden bis Alter 25.

In beiden Fällen ist das am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres vollendete Altersjahr massgebend.

Art. 6

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch ihren Beitrag den Verein unterstützen. Sie sind jedoch nicht spielberechtigt. Passivmitglieder werden zu den Generalversammlungen und Veranstaltungen des Clubs eingeladen. Sie sind berechtigt, Anträge an den Vorstand oder die G.V. zu richten, haben jedoch kein Stimmrecht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Übertritte von Passiv- zu Aktivmitgliedern werden wie Neueintritte behandelt.

Art. 7

Mitglieder, die für eine bestimmte Zeit dem Sportbetrieb fernzubleiben wünschen, haben den Vorstand bis zur G.V. schriftlich zu benachrichtigen. Sie gelten weiterhin als Aktive, haben aber nur einen reduzierten Mitgliederbeitrag als Kontrollbeitrag (suspendierte Mitglieder) zu entrichten.

Art. 8

Austrittserklärungen sind bis zur Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, ist der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr geschuldet.

Art. 9

Mitglieder, die ihren Vereinspflichten nicht nachkommen oder sonstwie gegen die Interessen des Clubs verstossen, können nach erfolgter Mahnung durch den Vorstand von diesem ausgeschlossen

werden. Sofern der Ausschluss nicht auf finanzielle Gründe zurückzuführen ist, ist der Betreffende berechtigt, den Entscheid an die G.V. weiterzuziehen.

III Pflichten

Art. 10

Die Mitglieder entrichten an den Club einen Jahresbeitrag, dessen Höhe im Anhang zu den Statuten festgehalten ist. Der Jahresbeitrag ist bis spätestens Ende März zu bezahlen. Eine Rückerstattung kann nicht erfolgen, auch dann nicht, wenn ein Mitglied den Club im Laufe der Saison verlässt, es sei denn, dass besondere Umstände vorliegen. In diesem Falle entscheidet der Vorstand, dem ein Gesuch um Rückerstattung schriftlich unterbreitet werden muss.

Art. 11

Beim Vereinseintritt haben Aktivmitglieder Anteilscheine zu zeichnen. Die Anteilscheine sind unverzinslich.

Beim Vereinsaustritt sind die Anteilscheine gegen Rückerstattung des Zeichnungsbetrags dem TCM zurückzugeben.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag die ratenweise Zahlung der Anteilscheine genehmigen.

Der Zeichnungsbetrag ist im Anhang zu den Statuten festgehalten.

IV Organe des Clubs

Art. 12

Diese sind:

- a) die Generalversammlung (G.V.)
- b) der Vorstand
- c) zwei Rechnungsrevisoren/innen

Art. 13

Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus allen Mitgliedern und wird durch den Vorstand schriftlich einberufen. Die ordentliche G.V. soll bis Ende Februar stattfinden und ist in jedem Falle beschlussfähig. Eine ausserordentliche G.V. kann durch den Vorstand, die Rechnungsrevisoren/innen oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche G.V. ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Einladungen zu den Versammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher zur Post gebracht werden.

Stimmberechtigt sind Ehren- und Aktivmitglieder.

Art. 14

Der Generalversammlung stehen zu:

- Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme und Genehmigung von Jahresrechnung und Budget
- Beschluss über Ausgabe von Anteilscheinen
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/innen

- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Behandlung von Einsprachen gegen Ausschlussverfügungen
- Änderungen der Statuten inkl. des Anhangs
- Auflösung des Clubs.

Art. 15

Bei Wahlen und Abstimmungen an Generalversammlungen gilt das einfache Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder, vorbehaltlich der unter Art. 21 vorgesehenen Ausnahme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 16

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus :

- Präsident/ Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- Kassier/Kassierin
- Sekretär/ Sekretärin
- 1 - 4 Beisitzer

und wird von der G.V. durch offene Abstimmung der Anwesenden gewählt.

Art. 17

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, oder wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und vertritt den Club nach aussen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

Auf Antrag der Revisoren oder Revisorinnen lädt der Präsident oder die Präsidentin zu einer Vorstandssitzung zusammen mit den Revisoren und Revisorinnen ein.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führen der Präsident oder Vizepräsident bzw. die Präsidentin oder Vizepräsidentin je zusammen mit Kassier oder Sekretär bzw. Kassierin oder Sekretärin

Art. 18

Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnung auf Ende des Geschäftsjahres zu prüfen und der G.V. ihren Befund und allfällige Anträge schriftlich bekannt zugeben. Sie sind jederzeit berechtigt, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen.

V Haftung

Art. 19

Der Club haftet in keiner Weise für Unfälle, Diebstähle etc., die sich auf eigenen oder fremden Anlagen ereignen.

Allfällige Unfallversicherungen sind Sache des einzelnen Mitgliedes.

VI Jahresrechnung

Art. 20

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Rechnung wird alljährlich der G.V. vorgelegt und zur Genehmigung unterbreitet.

VII Schlussbestimmungen

Art 21

Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, von den Anwesenden müssen 2/3 für den Beschluss stimmen.

Art. 22

Durch den Eintritt in den TENNIS-CLUB Münchenstein anerkennen die Mitglieder diese Statuten.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 9. November 1966

Nachführung: 1992, 2000, 1. Juli 2016

TENNIS-CLUB MÜNCHENSTEIN

ANHANG zu den Statuten des TCM

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten

1. Mitgliederbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben gemäss Art. 10 der Statuten folgende Jahresbeiträge zu leisten:

Aktivmitglieder:

- Einzelperson: Fr. 480.-
- Ehepaare und Lebenspaare: Fr. 640.-
- Familien und Lebenspaare mit Kindern Fr. 760.-

Junioren: Fr. 140.-

Jugendliche: Fr. 140.-

Suspendierte Mitglieder: Fr. 75.-

Passivmitglieder: Fr. 75.-

Mitglieder, die ab dem 1. Juli aufgenommen werden, haben für den Rest der Spielsaison nur die Hälfte der oben aufgeführten Mitgliederbeiträge zu leisten.

2. Anteilscheine

Gemäss Art. 11 der Statuten sind beim Vereinseintritt folgende Anteilscheine zu zeichnen:

Aktivmitglieder

- Einzelperson: Fr. 700.-
- Ehepaare und Lebenspaare: Fr. 1400.-
- Familien und Lebenspaare mit Kindern: Fr. 1400.-
- Übertritt Jugendliche zu Aktivmitglied Fr. 700.-

Münchenstein, 1. Juli 2016